

Bobingen, 26.04.2024

FBU-Satzung (Stand: 26.04.2024)

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet.

Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Bürger-Union Bobingen e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Abkürzung gilt „FBU Bobingen“.
2. Er hat seinen Sitz in Bobingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die FBU Bobingen ist eine Vereinigung von unabhängigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Stadt Bobingen besonders verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der FBU Bobingen besteht darin, den Bürgern der Stadt Bobingen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und weltanschaulicher Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3.
 - a) Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit und Mitwirkung bei der politischen Willensbildung werden bei kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benannt und gefördert, die sachgerecht zum Wohle der Stadt Bobingen und ihrer Bürger entscheiden.
 - b) Die Kandidaten stehen über allen Parteiinteressen und sind allein ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden, auch nicht seitens der FBU Bobingen.



Die FBU Bobingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FBU Bobingen kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder müssen natürliche Personen sein. Sie sind vollberechtigt.

Sie erwerben Stimm- und Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind vollberechtigt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur aufgrund besonderer Verdienste möglich. Sie muss durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand in einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied der FBU Bobingen schadet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Mitgliedsbeiträge der Mandatsträger regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart
 - d) einem Schriftführer
 - e) bis zu fünf Beisitzern (bis 49 Mitglieder am Tag der Mitgliederversammlung drei Beisitzer, danach fünf Beisitzer)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen a) bis d). Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist bei finanziellen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Kassenwarts, bei dessen Abwesenheit eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Das Mindestalter der Personen a) bis c) beträgt 18 Jahre, der Personen d) und e) 14 Jahre.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollten Vorstandswahlen im Zeitraum von 12 Monaten vor einer Kommunalwahl anstehen, dann werden diese bis nach der Kommunalwahl verschoben. Die Amtszeit des amtierenden Vorstands verlängert sich entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich (auch per E-Mail) unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die keine andere Zuständigkeit in dieser Satzung steht; namentlich beschließt sie
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - f) Aufstellung der Kandidatenliste für Kommunalwahlen
 - g) Beschluss über eventuelle Listenverbindungen
5.
 - a) Sofern nicht ein Gesetz oder die Satzung entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam.
 - b) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen.
6. Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie können aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder gewählt werden.
7. Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellen.
3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 3 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
2. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn bei der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der FBU Bobingen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn
 - a) mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) mindestens $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Im Falle der Auflösung der „Freien Bürger-Union Bobingen e.V.“ wird das gesamte Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
5. Kein Mitglied hat das Recht, auf das Vereinsvermögen Anspruch zu erheben.
6. Hat eine Auflösungsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 03.05.1990 errichtet, geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.11.1990 (§ 6 Satz 2). Die zweite Änderung wurde durchgeführt am 13.05.1997. Die dritte Änderung wurde durchgeführt am 22.03.2019. Die vierte Änderung wurde durchgeführt am 24.04.2023. Die fünfte Änderung wurde durchgeführt am 26.04.2024.

